

Prüfung 2021

Jahresbericht zur örtlichen
Rechnungsprüfung
Kreis Gütersloh

BERICHT

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Revision

Ansprechpartner: Stefan Kaczynski
05241 - 85 1100

Udo Stephanblome
05241 85 1103

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
<hr/>		
Inhalt		
1	Zusammenfassung	3
2	Allgemeines	5
2.1	Prüfungsauftrag	5
2.2	Durchführung der Rechnungsprüfung	6
2.3	Mitarbeitende der Revision	7
2.4	Leitbild der Revision	7
2.5	Risikoorientierte Prüfungsplanung	8
2.6	Leitlinien für die Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh	10
2.7	Die Prüfungsleitlinien des IDR	11
2.8	Laufende Prüfungen in 2021	12
2.9	Vorherige Prüfungen	12
3	Neues Kommunales Finanzmanagement	13
3.1	Prüfung laufender Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	13
3.2	Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)	13
3.3	Prüfung des Jahresabschlusses 2020	14
3.4	Keine Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses 2020	14
3.5	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021	14
4	Testatprüfungen	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	SGB II	15
4.3	SGB XII	16
4.4	BuT	16
4.5	Verwendungsnachweise	17
5	Produktprüfung	18
5.1	Allgemeines	18
5.2	Produkt 190 – Arbeit und Ausbildung. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
6	Vergaben und Abrechnung von Baumaßnahmen	22
6.1	Allgemeines	22
6.2	Ausschreibungspflicht und Wertgrenzen	22
6.3	Lieferungen und Leistungen (UVgO)	25
6.4	Baumaßnahmen (VOB, HOAI)	27
a)	Gebäudewirtschaft	27
b)	Tiefbau und Umwelt	27
c)	Vergabearten	28
6.5	Abrechnung von Baumaßnahmen	28
a)	Gebäudewirtschaft	29
b)	Tiefbau	29

7	Weitere Prüfungsaufgaben	30
7.1	Festsetzung der Besoldung und der Grundvergütung.....	30
7.2	Wasser-, Boden-, Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften	30
7.3	Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh und der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung	30
7.4	Rechnungsprüfung für kreisangehörige Städte	31
8	Schlussbemerkung	32

Anlagen:

Anlage 1:	Übersicht über die von der Revision durchgeführten Produktprüfungen (seit 2002).....	33
Anlage 2:	IDR-Prüfungsleitlinie L 111 – Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung	37

1 Zusammenfassung

Allgemeines (Kapitel 2)

Das Referat Revision und Datenschutz (kurz die Revision) berichtet mit diesem Jahresbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung zusammenfassend über seine (ihre) Aufgabenwahrnehmung im Jahr 2021. Neben den Aufgaben wird zunächst das „Wie“ der risikoorientierten Planung und Durchführung erläutert. Als Grundlage der Prüfung dienen neben eigenen Festlegungen insb. die Leitlinien für kommunale Rechnungsprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen Deutschland e.V. (IDR). In diesem Bericht wird beispielhaft die IDR-Prüfungsleitlinie L 111 „Die IKS-Prüfung“ vorgestellt (s. Anlage).

Neues Kommunales Finanzmanagement (Kapitel 3)

Die Revision prüft laufend Vorgänge in der Finanzbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Jahresabschlüsse. Der Jahresabschluss 2020 wurde geprüft und dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung vorgelegt.

Neben dem hier vorgelegten Jahresbericht wird zu gegebener Zeit in einem gesonderten Bericht noch detailliert die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 dargestellt.

Testatprüfungen (Kapitel 4)

Die Revision prüft und erteilt jährlich Testate nach SGB II und XII, BuT und anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Produktprüfung (Kapitel 5)

Ihren Prüfungs- und Beratungsauftrag erfüllt die Revision im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung durch Produktprüfungen. Den geprüften Stellen berichtet sie unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen und berät mit ihnen ggf. die Umsetzung empfohlener Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Produktprüfungen fasst die Revision gegenüber Verwaltungsleitung, Rechnungsprüfungsausschuss und Kreistag in kurzer Form zusammen und nimmt die Zusammenfassungen in diesen Jahresbericht auf.

Im Berichtszeitraum 2021 ist das Produkt 190 Arbeit und Ausbildung geprüft worden. Weitere Produktprüfungen wurden im letzten Jahr aufgrund der Corona Pandemie nicht durchgeführt. Dies lag sowohl in der Kontaktvermeidung als auch in der Überlastung der Fachabteilungen und des Referates Revision und Datenschutz begründet, da viele Kollegen im Gesundheitsamt ausgeholfen haben bzw. immer noch aushelfen.

Sofern der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung für seine Beratung Informationen aus dem Detailbericht und dem Schriftwechsel zu der erfolgten Einzelprüfung benötigt, können diese ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Vergaben und Abrechnung von Baumaßnahmen (Kapitel 6)

Mit Runderlass vom 13.12.2021 wurden die kommunalen Vergabegrundsätze ge-

ändert. Nach der Veränderung ist bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nunmehr für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2.000.000 € zulässig.¹ Eine freihändige Vergabe ist nach den sog. Vergabegrundsätzen für jedes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 100.000 € oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe 200.000 € zulässig.

Aufträge über soziale und andere besondere Leistungen können unverändert bis 250.000 € beschränkt oder im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden können.

Der Wert sog. Direktvergaben für Baubereich wie auch für Liefer- und Dienstleistungen ist auf 25.000 € angehoben worden.

Die genannten Werte sind ohne Mehrwertsteuer.

Auf Grund der Regelung, dass für Aufträge bis 25.000 € kein Vergabeverfahren erforderlich ist, hat die Revision den Wert für die laufende Prüfung vor Auftragsvergabe von 15.000 € auf 25.000 € angehoben. Gleichzeitig sollen durch die Anhebung Ressourcen für die anderen Aufgaben frei werden.

Im Berichtsjahr 2021 sind 180 Vergaben nach der UVgO² mit einem Volumen von 157,1 Mio. € durch die Revision geprüft worden.

Nach der VOB³ und HOAI⁴ wurden im vg. Berichtsjahr 119 Einzelvergaben verschiedener Objekte mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 19,4 Mio. € geprüft.

16 Schlussrechnungen über Bauleistungen mit einem Volumen von rd. 9,9 Mio. € wurden stichprobenartig geprüft.

Weitere Prüfungsaufgaben (Kapitel 7)

In diesem Abschnitt werden die weiteren laufenden und wiederkehrenden Prüfungstätigkeiten zusammengefasst dargestellt:

- Prüfung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Grundvergütung
- Prüfung der Jahresrechnungen von Wasser-, Boden-, Zweckverbänden und kommunalen Arbeitsgemeinschaften
- Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh und der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung

Rechnungsprüfung für kreisangehörige Städte.

Schlussbemerkung (Kapitel 8)

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Kreis Gütersloh die Haushalts- und Finanzwirtschaft unter Beachtung der Gesetze und der sonstigen Weisungen abwickelt und die Haushaltsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt hat.

¹ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sind die überarbeiteten kommunalen Vergabegrundsätze zum 15.09.2018 (geändert mit Runderlass vom 13.12.2021)

² Unterschwellenvergabeordnung

³ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

⁴ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

2 Allgemeines

2.1 Prüfungsauftrag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landrates und den Jahresabschluss vor Feststellung durch den Kreistag. Er bedient sich hierzu seiner örtlichen Rechnungsprüfung, des Referates Revision und Datenschutz, kurz der Revision⁵.

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben⁶ der Revision sind

- die Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die Prüfung der Gesamtabchlüsse,
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seines Sondervermögens sowie die Vornahme der Prüfungen,
- die Prüfung der Programme der Finanzbuchhaltung (DV-Buchführung) vor ihrer Anwendung, soweit nach der Verbandssatzung hierfür nicht der Zweckverband INFOKOM Gütersloh zuständig ist,
- die Prüfung von Vergaben,
- die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems,
- die Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- und die Beteiligungsprüfung.

Mit Rechnungsprüfungsordnung⁷ werden ihr folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Vorprüfung in Gehalts- und Vergütungsangelegenheiten,
- Prüfung der Wasser-, Boden- und Zweckverbände,
- die zweijährige Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule für den Kreis Gütersloh e.V., wechselnd mit der Rechnungsprüfung der Stadt Gütersloh,
- die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- die Jahresabschlussprüfung der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung,
- die Prüfung der Kassen dreier Bahn-Radrouten sowie der LGS-Route, die von der pro Wirtschaft GT GmbH geführt werden,
- die Rechnungsprüfung für den Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL)
- die Rechnungsprüfung für den Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

⁵ § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW

⁶ §§ 102 Abs. 1, 104 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW

⁷ § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 3 u. Anlage 1 der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung vom 02.03.2020

- die Prüfung von Vergaben für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle/Westf.
- und die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Harsewinkel, die vom 01.01.2022 an vereinbart wurde.

Seit dem 01.01.2012 werden die SGB II-Aufgaben vom Kreis Gütersloh in eigener Verantwortung (Option) im Dezernat 5 (Jobcenter) wahrgenommen. Die Revision überprüft dort unterjährig die Aufgabenerledigung und prüft die dem Bund vorzulegenden Jahresabrechnungen vor. Jährlich erstellt sie zu dieser Abrechnung des Vorjahres bis zum 31.3. gegenüber dem Landrat ein Testat – bislang uneingeschränkt –, das von ihm zusammen mit der Abrechnung dem Bund vorzulegen ist. Aufgrund dieser Prüfaufgaben für den gesamten Umfang der Jobcenter-Leistungen wird die für diese Aufgabe ausgewiesene eine Prüferstelle nach der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOAVV) jährlich in Abrechnung gebracht.

Somit umfasst der Prüfungsauftrag der Revision das Haushalts- und Rechnungswesen des Kreises, aber auch die prüfende und beratende Begleitung aller Verwaltungsbereiche mit Blick auf ihr rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Hinzu kommt die Prüfung für Verbände, Vereine, Stiftungen und einer Reihe kreisangehöriger Städte, die sie nach Gesetz, nach Satzung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung vornimmt.

2.2 Durchführung der Rechnungsprüfung

Die Revision des Kreises ist als örtliche Rechnungsprüfung in ihrer Beurteilung nur dem Gesetz verpflichtet, von Weisungen unabhängig und nicht in die fachliche Verwaltungshierarchie eingebunden. Wenn sie damit auch eine deutlich andere rechtliche Stellung und organisatorische Einbindung hat als die Innenrevision eines Wirtschaftsbetriebes hat, ist auch ihr Auftrag gleichwohl die Führungsunterstützung. Sie hat sich hierzu, vom Leitbild des Kreises ausgehend, ein Leitbild gegeben, das in Kapitel 2.4 vorgestellt wird.

Der Leiter bestimmt die Aufgabenschwerpunkte der Revision und legt Prüfungsinhalte in einem Prüfungsplan fest, den er jährlich erstellt und aktuellen Entwicklungen anpasst. Die Auswahl der Themen erfolgt risiko- und chancenorientiert. Hierauf wird in einem eigenen Kapitel 2.5 eingegangen.

Die Zeiten zwischen jährlich wiederkehrenden Prüfungsaufträgen und Projekt- und Beratungsaufgaben werden für unterjährige Produktprüfungen in den Dezernaten und Referaten (Übersicht als **Anlage 1** zu diesem Bericht) sowie für themenbezogene, produktübergreifende Prüfungen in der Gesamtverwaltung genutzt. Auch deren inhaltlichen Schwerpunkte werden risiko- und chancenorientiert ausgewählt. Die Revision gibt den geprüften Bereichen unverzüglich Kenntnis über ihr Ergebnis und informiert nach Abschluss der Prüfung die zuständige Dezernatsleitung, den Kämmerer sowie die Abteilungen 1.2 Personal und Organisation und 1.5 Finanzen.

Dem Kreistag und dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung berichtet sie in zusammengefasster Form unter Einbeziehung der Verwaltungsstellungnahme jährlich durch den – hiermit vorgelegten – „Jahres-

bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung“. Bei gegebenem Anlass berichtet die Revision dem Ausschuss über besondere Feststellungen bereits im Laufe des Jahres.

2.3 Mitarbeitende der Revision

Derzeit sind in der Revision folgende Prüferinnen und Prüfer eingesetzt:

- Mayir Badan, Diplom-Jurist
- Melanie Beckervordersandforth, Bilanzbuchhalterin (IHK)
- Wolf Bredow, Diplom-Ingenieur
- Pia-Carola Caspari, Volljuristin
- Andrea Dippong, Verwaltungswirtin
- Anna-Lena Habig M. Sc., BWL Schwerpunkt Taxation, Accounting, Finance
- Stefan Kaczynski LL. M., Diplom-Verwaltungswirt, Leiter der Revision
- Heike Kratzert, Diplom-Verwaltungswirtin, stellv. Leiterin der Revision
- Susanne Schröder, Volljuristin
- Udo Stephanblome, Diplom-Ingenieur

Der Personalaufwand für die Prüfung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit und die Aufgabenwahrnehmung, die mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Stadt Harsewinkel, der VHS Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock, dem VVOWL, den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle/ Westf. sowie dem Institut der Rechnungsprüfer*innen Deutschland e.V. abgerechnet wird, macht derzeit zusammen rd. 3,40 Stellenanteile aus. Ein jährlicher Anteil von 1,0 Stellen für die Prüfung des Jobcenters kommt hinzu.

Frau Caspari und Frau Schröder sind mit jeweils 0,5 Stellenanteilen als Prüferinnen eingesetzt und nehmen als weitere Aufgabe mit jeweils 0,5 Stellenanteilen – weisungsunabhängig und vom Landrat bestellt – den Datenschutz wahr. Aufgrund der Zuweisung der zwei Datenschutzbeauftragten führt die Revision inzwischen die organisatorische Bezeichnung „Referat Revision und Datenschutz“.

2.4 Leitbild der Revision⁸

Aus dem Leitbild des Kreises Gütersloh⁹ hat die Revision des Kreises Gütersloh ihr Leitbild abgeleitet:

➤ „Unser Auftrag

ist die Finanzkontrolle nach der Gemeindeordnung NRW, als Hilfsorgan des Kreistages, Berater der Verwaltung und Unterstützung ihrer Leitung.

⁸ Vgl. „Leitbild der Revision“ der Kommunalprüfung Hessen, Fachverband, Juni 2014, entwickelt unter Berücksichtigung des Gutachtens „Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung“ von Prof. Dr. Martin Richter, Potsdam, 30.06.2013

⁹ „Verlässlicher Partner für Menschen und Wirtschaft im Kreis Gütersloh: Wir stellen uns gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft. Wir erbringen aktiv Dienstleistungen für das Gemeinwohl. Dabei handeln wir zielorientiert, kostenbewusst und flexibel. Dafür stehen engagierte, faire und freundliche Mitarbeiter/Innen.“

- **Unser Ziel**
ist es, objektiv und überzeugend zu informieren, Risiken, Alternativen und Chancen aufzuzeigen sowie zur Prozessoptimierung und Vorbereitung sachgerechter Entscheidungen beizutragen.
- **Unser Weg**
ist es, uns über Ziele, Rahmenbedingungen und Entwicklungen zu informieren, daraus weisungsfrei und unabhängig Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen abzuleiten und für ihre Umsetzung zu werben.
- **Unsere Kommunikation**
ist freundlich, wertschätzend, positiv, offen, fair und bei Bedarf vertraulich.
- **Unser Handeln**
ist zukunftsorientiert, wirtschaftlich und folgt dem Grundsatz der Wesentlichkeit.

Ex-ante und begleitende Prüfungen haben Vorrang vor ex-post-Prüfungen. Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit haben Vorrang vor reinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, System- und Prozessprüfungen haben Vorrang vor Einzelfall- und Belegprüfungen.
- **Unsere Qualifikation**
sind ein Hochschul-, Fachhochschulabschluss oder ein vergleichbarer Werdegang sowie fachliche Qualifizierung. Wir bilden uns kontinuierlich fort und nutzen den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer in Arbeitskreisen der Rechnungsprüfung.
- **Unsere Erwartung**
sind ein offener und kritischer Dialog und die Auseinandersetzung mit unseren Empfehlungen und Feststellungen. Wir benötigen ausreichendes, qualifiziertes Personal sowie angemessene Sach- und Finanzausstattung, uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, Beratungen und Gremien und aktive Hinweise auf alle wesentlichen Entwicklungen.“

2.5 Risikoorientierte Prüfungsplanung

Um die Gesamtheit der Prüfungsaufgaben mit dem vorhandenen Personal in wesentlichen Schwerpunkten wirtschaftlich durchführen zu können, ist für die Revision eine mehrjährige, risikoorientierte Prüfungsplanung unumgänglich.

Nach einer Bestandsaufnahme aller Prüffelder wurden diese nach den Kriterien Mittelbewegung (Auszahlungen, Einzahlungen), Buchhaltung (Anzahl der Buchungen), Personal (Anzahl der Stellen), Kontrollhäufigkeit (letzte Prüfung) und IKS-Wirksamkeit (zukünftig nach Prüfung) begutachtet und mit einer entsprechenden Risikoeinschätzung versehen. Aus der so entstandenen Tabelle sind jährlich die nächsten zu prüfenden Produkte abzulesen. Begonnen hatte die Revision zunächst mit einer dreistufigen Matrix, die sie nun zum Jahreswechsel 2021/2022 in Folge

ihres Wechsels von der Audicon-¹⁰ zur Datev-Prüfsoftware¹¹ für die Planung des Jahres 2022 auf eine fünfstufige Matrix angepasst hat:

Risikogewichtung und Stufeneinteilung						
Kriterium	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Gewichtung
Mittelbewegung	Summe bis 1 Mio. €	Summe bis 2 Mio. €	Summe bis 5 Mio. €	Summe bis 20 Mio. €	Summe über 20 Mio. €	30%
Anzahlen Stellen MA	Bis 4 MA	Bis 8 MA	Bis 12 MA	Bis 20 MA	Über 20 MA	25%
Anzahlen Buchungen	Anzahl bis 1.000	Anzahl bis 2.000	Anzahl bis 4.000	Anzahl bis 50.000	Anzahl über 50.000	10%
Erscheinungsjahr letzter Bericht	Prüfung vor 1 bis 2 Jahren	Prüfung vor 3 bis 4 Jahren	Prüfung vor 5 bis 6 Jahren	Prüfung vor 7 bis 8 Jahren	Prüfung vor mehr als 8 Jahren	20%
IKS	Siehe Info		Siehe Info		Siehe Info	15%

Abbildung 1: Risikomatrix der Revision des Kreises Gütersloh

Aus den so risikoorientiert vorgeschlagenen Prüfungsfeldern wird das Jahresprüfprogramm abgeleitet und den Prüferinnen und Prüfern zugeordnet, wobei ein Jahreszeitplan erstellt wird. An die so erfolgte Jahresrahmenplanung schließt sich die Durchführungsplanung für ein jeweils ausgewähltes Prüffeld an.¹²

Bei der Durchführungsplanung geht es darum, Informationen zu sammeln und zu bewerten sowie Entscheidungen bezüglich des Prüfungsumfanges, des Ansatzes, der zeitlichen Einteilung sowie der Ressourcen zu treffen.¹³ Ziel ist es, die Prüfungsarbeiten so durchzuführen, dass das Risiko, zu einer falschen Schlussfolgerung oder ggf. zu einem falschen Prüfungsurteil im Hinblick auf das Prüfungsziel/die Prüfungsziele zu gelangen, auf ein vertretbar niedriges Maß reduziert wird. Dabei sollen auch Chancen erkannt und Empfehlungen und Hinweise hierzu gegeben werden.

Die Prüferinnen und Prüfer planen dazu, wie sie

- a) die Wesentlichkeit aus quantitativer und qualitativer Sicht bestimmen,
- b) anhand ihrer Kenntnis der geprüften Stelle und deren Umfeld einschließlich des internen Kontrollsystems wesentliche Chancen und Risiken ermitteln und beurteilen,

¹⁰ CaseWare, Audicon

¹¹ Datev Prüfung öR

¹² Vgl. auch Dr. Christian Erdmann, Risikoorientierte (Mehr)Jahresprüfungsplanung in der kommunalen Rechnungsprüfung, Potsdam 2014

¹³ vgl. IDR Prüfungsleitlinie L 112 "Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung"

c) die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung von Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungsarbeiten mit Blick auf die ermittelten Chancen und Risiken gestalten und

d) einen Prüfungsplan und ein geeignetes Prüfungsprogramm erstellen.

Die Prüferinnen und Prüfer stimmen den Prüfungsplan und das Prüfungsprogramm mit der Prüfungsleitung ab, die diese mit Blick auf die Gesamtressourcen und die Gesamtstrategie der Revision genehmigt.

Die Ergebnisse des so gestalteten Vorgehens sind ein Gesamtprüfungsplan, in dem der Ressourceneinsatz und die Gesamtstrategie der Prüfung festgelegt werden, und Prüfungsprogramme, die die Vorgaben bezüglich Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der Arbeiten enthalten.¹⁴

2.6 Leitlinien für die Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh

Mit der Verabschiedung von Leitlinien und Arbeitshilfen will das Referat Revision und Datenschutz die Prüferinnen und Prüfer des Kreises Gütersloh bei ihrer Arbeit grundsätzlich unterstützen. Ferner stellen sie die Grundlage für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Prüfung dar. Dabei systematisieren sie Konzeption und Planung, Durchführung sowie Dokumentation und Berichterstattung der Prüfung.

Die Leitlinien wurden 2018 zunächst in einer Projektgruppe des IDR¹⁵ vorbereitet und diskutiert. Die Leitung der Projektgruppe wurde je einem Mitglied des Verwaltungsrates und des Vorstandes, in diesem Falle dem Leiter des Referates Revision und Datenschutz des Kreises Gütersloh, übertragen. Ihm oblagen auch die Schriftführung und Redaktion. Neben den Projektgruppenmitgliedern hat er dabei auch die Mitarbeitenden der Revision des Kreises in die Diskussion der Leitlinien einbezogen, so dass auch ihre Erfahrung in die Beschreibungen und Festlegungen mit einfließen konnte. Da die Revision des Kreises Gütersloh so an der Erstellung der IDR-Prüfungsleitlinien von Anfang an beteiligt war, entsprechen diese inhaltlich sehr weitgehend auch ihrer Auffassung und ihrer bisherigen Praxis. Nach anschließender Bearbeitung und Beratung in den IDR-Gremien sowie beim Rechnungsprüfertag hat schließlich der IDR-Verwaltungsrat die Leitlinien am 29.11.2018 beschlossen und den IDR-Mitgliedern zur Anwendung empfohlen.

Am 15.02.2019 hat der Leiter des Referates Revision und Datenschutz die IDR-Prüfungsleitlinien zur Anwendung in der Revision des Kreises Gütersloh als verbindlich erklärt, soweit nicht ggf. schriftlich festgehalten ist, dass hiervon abgewichen werden soll.

Abweichungen zu den IDR-Prüfungsleitlinien in der Revision bestehen in den folgenden Punkten (s. Kapitel 2.4 und 2.5):

- Leitbild der Revision des Kreises Gütersloh (Abweichung zu IDR L 10) sowie
- Risikoorientierte Prüfungsplanung der Revision (Abweichung zu IDR L 112)

¹⁴ Siehe so auch weitgehend wörtlich: Europäischer Rechnungshof, Handbuch der Prüfung der Rechnungs-führung und der Compliance-Prüfung, Straßburg 2012

¹⁵ Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen Deutschland e.V.

Die übrigen IDR-Prüfungsleitlinien in der aktuellen Fassung sind verbindlich anzuwenden, dies gilt ebenso für die IDR-Prüfungshilfen.

2.7 Die Prüfungsleitlinien des IDR

Die IDR-Prüfungsleitlinien und Arbeitshilfen enthalten Hinweise zu Methoden, Inhalt und Umfang angemessener Prüfungshandlungen und bieten Grundlagen für ein Qualitätsmanagement in der Rechnungsprüfung.

Wegen der gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeit der öffentlichen Rechnungsprüfung stellen die Leitlinien und Arbeitshilfen keine rechtlich verbindlichen Normen dar. Sie sind Empfehlungen des IDR, um eine rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Spezielle Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen haben Vorrang und sind zu beachten. Örtlich begründete Abweichungen von den IDR-Prüfungsleitlinien wird die Leitung der Rechnungsprüfung schriftlich festhalten.

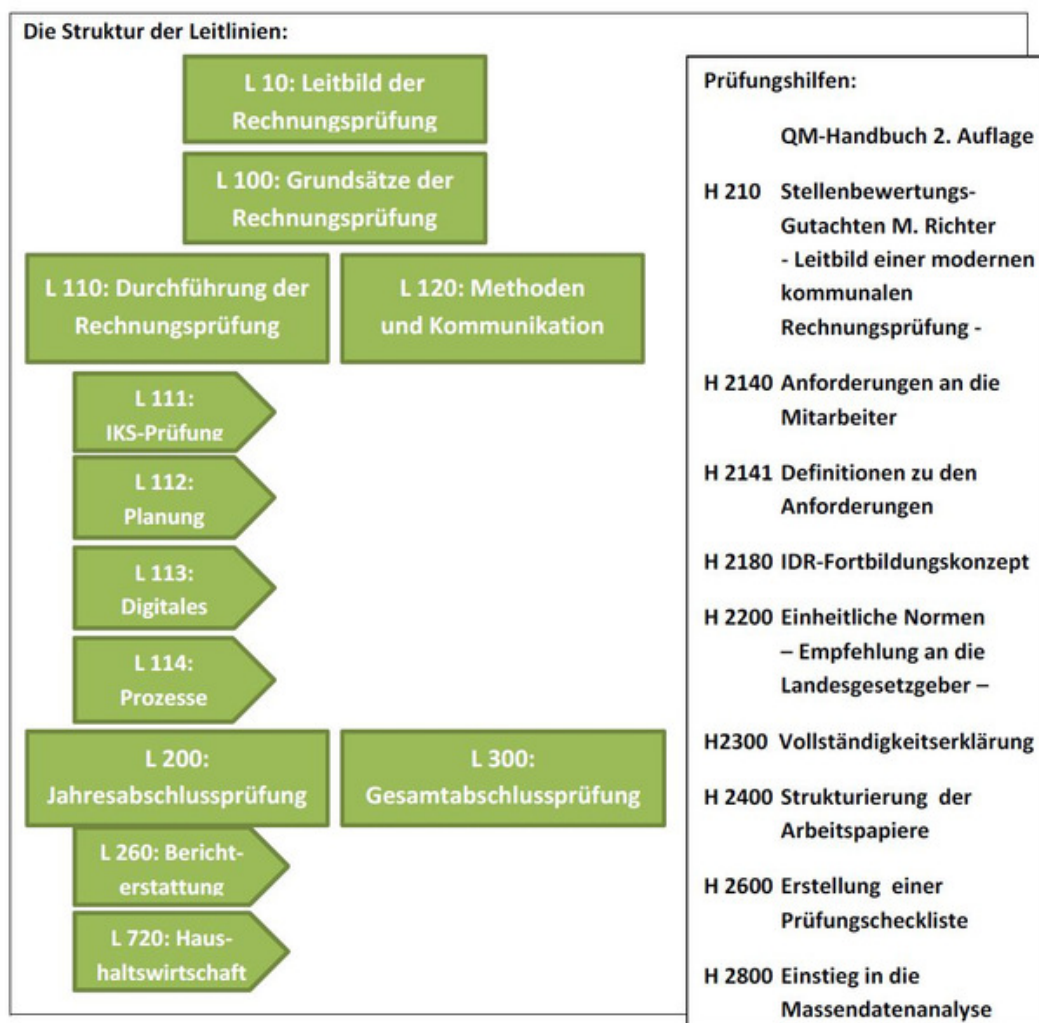


Abbildung 2: Übersicht über die IDR-Prüfungsleitlinien und Arbeitshilfen

In den Jahresberichten des Referates Revision und Datenschutz sollen insb. die grundlegenden Prüfungsleitlinien des IDR vorgestellt werden. So wird nach

- L 100 „Die Grundsätze der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2018
- L 110 „Die integrierte Durchführung der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2019
- L 110 „Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2020

im Jahresbericht 2021 nun die Prüfungsleitlinie

- L 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“

als **Anlage 2** zur Information angefügt.

2.8 Laufende Prüfungen in 2021

Die Revision hat im Berichtszeitraum eine Vielzahl von laufenden Prüfungsaufgaben (insb. Vergabeprüfung, Kassenprüfung, Prüfung der erstmaligen Besoldung und Vergütung) durchgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse der laufenden Prüfungen und der Produktprüfungen in 2021 sowie die Stellungnahmen der Verwaltung, soweit sie bis Mitte April 2022 vorlagen, werden in diesem Bericht zusammengefasst dargestellt und dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung somit in verdichteter Form vorgelegt.

Prüfungsbemerkungen werden am linken Textrand wie folgt gekennzeichnet:

- | | |
|-------|--|
| B/Nr. | mit Bezifferung: Bemerkung, die einer Stellungnahme bedarf.
(in diesem Bericht nicht enthalten) |
| B | ohne Bezifferung: Bemerkung zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wird,
wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird.
(in diesem Bericht nicht enthalten) |
| H | Hinweis, dessen Beachtung empfohlen wird. |

Dieser Jahresbericht enthält zwei Hinweise, siehe Kapitel 3.1, S. 15 und Kapitel 3.5, S. 16.

2.9 Vorherige Prüfungen

Im vorherigen Jahresbericht 2020 vom 31.05.2021 gab es neben zwei Hinweisen eine unbezifferte Bemerkung, deren Umsetzung nachzuverfolgen war.

3 Neues Kommunales Finanzmanagement

3.1 Prüfung laufender Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Wenngleich die Prüfungsaufgabe der Revision nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO als „*laufende* Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses“ bezeichnet wird, erfolgt auch die Wahrnehmung dieser Aufgabe risikoorientiert und stichprobenartig mit wechselnden Schwerpunkten.

So erfolgt die Prüfung der – beim Kreis Gütersloh bis 2018 weitgehend dezentral organisierten – Finanzbuchhaltung zumeist im Zuge der laufenden Prüfung oder der unterjährigen Produktprüfung in den Abteilungen und Referaten sowie im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen. Der Begutachtung der internen Kontrollen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu (s. hierzu Anlage 2: IDR-Prüfungsleitlinie L 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“¹⁶).

Mit der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Finanzbuchhaltung wird die Rechnungsbearbeitung in den Abteilungen sukzessive digitalisiert und damit die Rechnungslegung zunächst aller kreditorischen Belege in einer Historie nachvollziehbar dokumentiert. Auch die Rechnungs-/Belegprüfung wird somit vereinfacht.

H Im Fachbereich 5 hat die Revision weiterhin den Brutto-/Nettoausweis von Erträgen und Aufwendungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Fachsoftware „AKDNsozial“ begutachtet. Hier fehlte es softwareseitig am automatischen Eintrag aller Parameter, um künftig zum Jahresabschluss alle verrechneten Erträge und Aufwendungen, die Gesamterträge und –aufwendungen sowie die Gesamthöhe der offenen Posten vollständig auswerten zu können, zu denen Raten und Einbehaltungen vereinbart wurden und vollzogen werden. Nachdem die Verwaltung die Einrichtung zur Umsetzung des Bruttoprinzips in der Fachsoftware inzwischen weitgehend erreicht hat, hat sie ergänzend für die Einnahmeverwaltung eine Schnittstelleprogrammierung zur Finanzbuchhaltung (Hauptbuchhaltung) in Auftrag gegeben. Hieran wird noch gearbeitet.

3.2 Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 5 KomHVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen, wenn keine dauernde Überwachung stattfindet.

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kassenprüfung) umfasst auch eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme. Diese wurde zum Stichtag 14.07.2021 vorgenommen. Tagesabschlussberichte, Kontoauszüge sowie Prüflisten haben vorgelegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen werden die Liquididen Mittel ebenfalls regelmäßig geprüft.

Neben der Kassenbestandsaufnahme bzw. Bestandskontrolle soll durch die Kassenprüfung festgestellt werden, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,

2. die verwahrten Wertgegenstände vorhanden sind,
3. die Kassenbücher ordnungsgemäß geführt werden,
4. die erforderlichen Belege vorhanden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
5. und ob ein funktionierendes Internes Kontrollsystem vorgehalten wird.

Die Bar- und Girokassen der Abteilungen des Kreises und der kreiseigenen Schulen wurden in Stichproben u.a. auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Kreises geprüft. Insgesamt ließ sich feststellen, dass die Kassengeschäfte den gesetzlichen Anforderungen entsprechend im Rahmen der örtlichen Bedingungen ordnungsgemäß und gewissenhaft geführt werden.

Wesentliche Entwicklungen sind derzeit die Digitalisierung des Zahlungsverkehrs, etwa durch ein Projekt zur Einführung von e-Payment-Verfahren oder der elektronische Kontoauszug.

Zwischenzeitlich kam es insbesondere im Bereich Vollstreckungswesen aufgrund von Personalengpässen und –fluktuation (u.a. in Folge der Corona Pandemie) zu Bearbeitungsrückständen.

3.3 Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Am 18.10.2021 berichtete die Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020. Über die Prüfung wurde in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 03.11.2021, im Kreisausschuss am 15.11.2021 und im Kreistag am 29.11.2021 beraten und der Jahresabschluss festgestellt. Dem Landrat wurde uneingeschränkt Entlastung erteilt.

3.4 Keine Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses 2020

Gemäß § 116 a Gemeindeordnung NRW hat Kreistag am 07.03.2022 (DS 5605) beschlossen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Abschlussstichtag 31.12.2020 zu verzichten. Die größenabhängigen Befreiungstatbestände zum Abschlussstichtag 2020 sind erfüllt.

3.5 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Die Verwaltung erstellt derzeit den Jahresabschluss 2021, leitet ihn dem Kreistag zu und legt ihn dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung und der Revision zur Prüfung vor. Im Anschluss erfolgt die Prüfung. Über die Prüfung wird die Revision voraussichtlich zur Sitzung im November 2022 einen gesonderten Bericht vorlegen.

H Die gesetzliche Frist von drei Monaten nach § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW zur Aufstellung des Jahresabschlusses konnte insb. Corona-bedingt nicht eingehalten werden.

4 Testatprüfungen

4.1 Allgemeines

Die Revision hat aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen regelmäßig im ersten Quartal eines Jahres eine Reihe von Testatpflichten. Sie prüft dabei, ob die Verwaltung Aufgaben ordnungsgemäß abgewickelt und mit Bund oder Land korrekt abgerechnet hat, d.h. ob die Ausgaben begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Revision versteht die Testatprüfungen als Vorwegnahme von Prüfungshandlungen zur späteren Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises. Anders als in anderen Prüfgebieten ist die Revision allerdings bei diesen Prüfungsaufgaben nicht unabhängig ob, wann und in welchem Turnus sie die Prüfungen durchführt. Zudem wird oft ein Testattext verbindlich vorgegeben, womit die Revision auch Vorgaben zur Art der Prüfung zu erfüllen hat.

4.2 SGB II

Im Bereich SGB II prüft und testiert die Revision die Abrechnung der

- Beihilfen zu Unterkunftskosten,
- Materiellen Hilfen,
- Eingliederungstitel,
- Verwaltungskosten
- sowie das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Im Februar bis Anfang März hat die Revision die Abrechnung der Leistungen für Unterkunft und Heizung geprüft und bestätigt, dass die in dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh als kommunaler Träger für das Vorjahr getätigten Gesamtausgaben nach Abzug der Einnahmen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Regelmäßig im März testiert die Revision ferner die Erklärung des Kreises zur Vorjahresabrechnung im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende (sogenanntes Optionsmodell) gemeinsam zu Materiellen Hilfen, Eingliederungstitel und Verwaltungskosten. Auf Antrag des Jobcenters wurde dem Kreis eine Fristverlängerung für die Vorlage der Abrechnung noch bis zum 31.05.2021 gewährt.

Die nach Prüfung abgegebene Erklärung der Revision lautet dazu, dass die dem Bund übermittelte Schlussrechnung und die durch die Anweisung des Kreises veranlasste Kostentragung des Bundes nach § 6b Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 SGB II für die angefallenen Aufwendungen des Kreises ordnungsgemäß erfolgt.

Die Revision testierte folgende Abrechnungen:

Prüfungsauftrag	Testat
SGB II - Beihilfen zu Unterkunftskosten	41.625.684 €
SGB II - Materielle Hilfen	67.240.442 €
SGB II - Eingliederungstitel	11.596.868 €
SGB II - Verwaltungskosten	19.269.570 €
SGB II - Verwaltungs- und Kontrollbericht	bestätigt

4.3 SGB XII

a) Testat gegenüber dem MAGS

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW wurde im März im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII auch geprüft und bestätigt, dass die im Jahr 2020 durch den Kreis Gütersloh als örtlicher Träger geltend gemachten Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) in Höhe von

26.276.516 €

begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Anhand der Buchführung des Kreises wurden

- die Brutto-Ausgaben und Brutto-Einnahmen,
- die sich daraus insgesamt ergebenden Nettoausgaben und
- das sich daraus ergebende Jahresendergebnis

rechnerisch geprüft. Die fachliche Prüfung erfolgt durch den Bereich Fachaufsicht in der Abt. 3.3 des Kreises unterjährig bei den kreisangehörigen Kommunen, die die übertragenen Aufgaben als Delegationsnehmer des Kreises wahrnehmen.

b) Testat als Delegationsnehmer gegenüber dem LWL

Aufgrund Nr. 12.3 der Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019 hat die Revision Anfang März für den Bereich SGB XII die rechnerische Richtigkeit der im Vorjahr durch den Kreis Gütersloh als Delegationsnehmer für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit den vorgelegten Abrechnungen geltend gemachten Nettoausgaben in Höhe von

3.936.086 €

bestätigt.

Ferner wurden im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII die im Jahr 2020 durch den Kreis Gütersloh als Delegationsnehmer für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltend gemachten Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) in Höhe von

395.968 €

geprüft und bestätigt.

4.4 BuT

Ebenfalls im März waren die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh als kommunaler Träger für das Kalenderjahr 2020 getätigten Gesamtausgaben nach Abzug der Einnahmen für die Leistungen des Bildung- und Teilhabepaketes nach § 28 Sozialgesetzbuch II und § 6b Bundeskindergeldgesetz i. H. v

3.644.978 €

dahingehend zu testieren. Nach entsprechender Prüfung wurde das Testat erteilt.

4.5 Verwendungsnachweise

Daneben ist in verschiedenen Förderregelungen oder Nebenbestimmungen zu Förderbescheiden vorgesehen, dass sofern die geförderte Stelle eine Rechnungsprüfung eingerichtet hat, diese den Verwendungsnachweis vor Abgabe zu prüfen und zu bestätigen hat. Als zwei Beispiele seien hier nur die Förderungen der Sozialtickets im ÖPNV oder Förderungen des Breitbandausbaus benannt. Diese Prüfungen nimmt die Revision unterjährig vor Abgabe des jeweiligen Verwendungsnachweises vor.

5 Produktprüfung

5.1 Allgemeines

Die Revision erfüllt ihren Prüfungs- und Beratungsauftrag gegenüber Verwaltung, Rechnungsprüfungsausschuss und Kreistag im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Kreisverwaltung durch Produktprüfungen. So prüft sie jährlich in einzelnen Produkten die organisatorischen Maßnahmen und Regelungen, die Sachbearbeitung sowie die Buchhaltung und bereitet damit auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Kreises vor.

Über die Produktprüfung tauscht sie sich intensiv mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, Sachgebiets- und Abteilungsleitungen aus und berichtet diesen abschließend schriftlich. Das Ergebnis fasst sie für die Verwaltungsleitung und den Rechnungsprüfungsausschuss jährlich in kurzer Form zusammen und nimmt die Zusammenfassung in ihren Jahresbericht auf.

Die Zusammenfassung beinhaltet alle wesentlichen Ergebnisse, die seit dem letzten Prüfungsbericht vorgenommenen Prüfungen und die Stellungnahmen der Verwaltung, soweit sie bis April 2022 vorlagen. Soweit in der Prüfungszusammenfassung Haushaltsansätze bzw. Rechnungsergebnisse erwähnt sind, beziehen sich diese auf sämtliche Positionen des Produktes.

Sofern der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung für seine Beratung Informationen aus dem Detailbericht und dem Schriftwechsel zu den erfolgten Einzelprüfungen benötigt, können diese ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Produkt 190 – Arbeit und Ausbildung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Neben den übrigen Prüfungsaufgaben der Revision wurden seit der letzten Berichterstattung die folgenden Produktprüfungen abgeschlossen:

- Produkt 190 - Arbeit und Ausbildung

Weitere Ende 2021 begonnene Prüfungen wurden oder werden gerade erst abgeschlossen, woran sich jetzt noch ein Austausch mit der Verwaltung über Empfehlungen der Revision und deren Umsetzung anschließt. Die Ergebnisse werden im nächsten Jahresbericht zusammengefasst und mitgeteilt.

Eine Übersicht über alle in den vergangenen Jahren geprüften Produkte enthält die Anlage 1 zu diesem Bericht.

In der Abteilung Arbeit und Ausbildung werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte betreut, die über 25 Jahre alt sind oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen oder bereits auf dem regulären Arbeitsmarkt vermittelt sind.

Die Abteilung Arbeit und Ausbildung betreut auch alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kreis Gütersloh (außer Stadtgebiet Gütersloh), die älter als 15 Jahre und jünger als 25 Jahre alt sind und über keine (abgeschlossene) Berufsausbildung verfügen.

Aufgabe des Kreises Gütersloh im Produkt 190 ist als zugelassener kommunaler Träger gem. § 6a Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) die umfassende Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.

Schwerpunktmäßig sollte in dieser Produktprüfung herausgearbeitet werden, ob trotz der Corona-Pandemie und Verlagerung von Arbeiten ins Home-Office, die Beratung und Eingliederung der Erwerbsfähigen/Bewerber wie gewohnt fortgesetzt werden konnte. Hierzu wurde u.a. ein Vergleich zwischen den Jahren 2019 und 2020 (Corona-Jahr) durchgeführt.

Nach Auswertung der Vermerke zeigte sich, dass die Kontaktdichte 2020 insgesamt mit 29.552 Vermerken im Vergleich zu 2019 (30.413 Vermerke) leicht gesunken ist. Die persönlichen Kontakte kamen mit 6.897 im Jahr 2020 nicht über ein Viertel des Vorjahresniveaus (28.513) hinaus.

Aufgrund der weitreichenden Bedeutung von persönlichen Kontakten ist die Abteilung bereits dazu übergegangen, diesem Trend mit z.B. Zoom-Lizenzen entgegenzuwirken.

Die Abteilungsleitung als auch die Sachgebietsleitung machten deutlich, dass trotz der Notwendigkeit auch des persönlichen Kontakts zu den Bewerbern Home-Office auch in der Abteilung Arbeit und Ausbildung grundsätzlich möglich ist.

Der Zeitvergleich der Integrationszahlen (Integration: Vermittlung in Ausbildung/versicherungspflichtige Beschäftigung, mind. 15 Stunden/Woche) in der Abteilung Arbeit und Ausbildung bestätigt diese Aussage. Lagen die Integrationen im Jahr 2019 noch bei 1760 waren es 1622 Integrationen im Jahr 2020 und damit im Vergleich noch 92 % zum Vorjahr.

Die ordentlichen Aufwendungen sind in den Jahren 2017 und 2019 deutlich gestiegen:

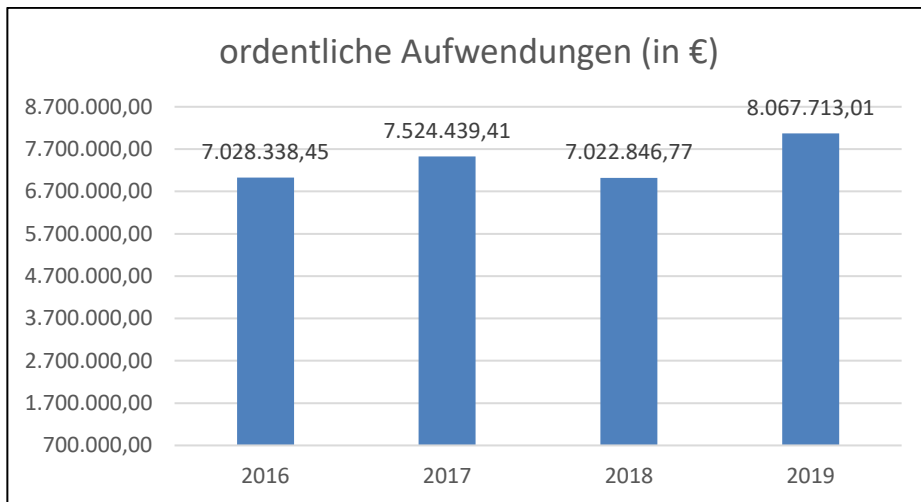


Abbildung 4: ordentliche Aufwendungen

Gleichzeitig steigen die ordentlichen Erträge ab 2017 deutlich:

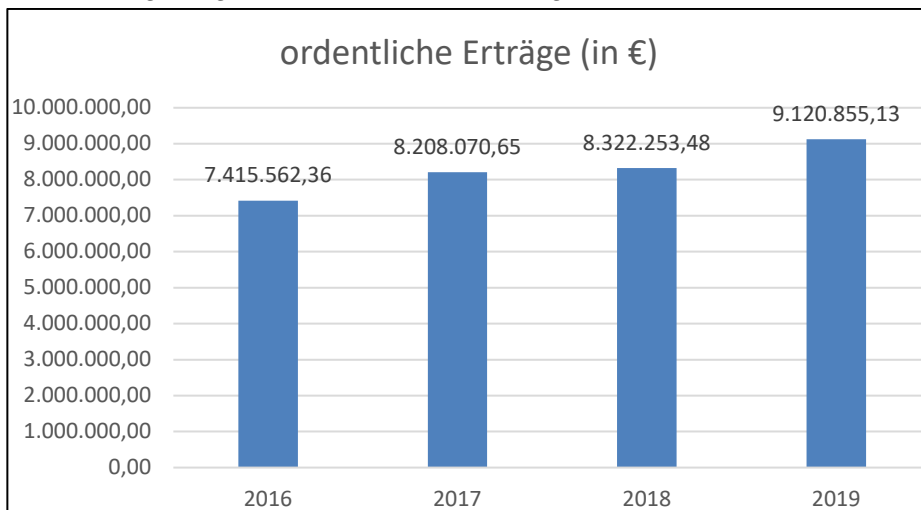


Abbildung 5: ordentliche Erträge

Die Personalaufwendungen steigen ab 2017 deutlich:

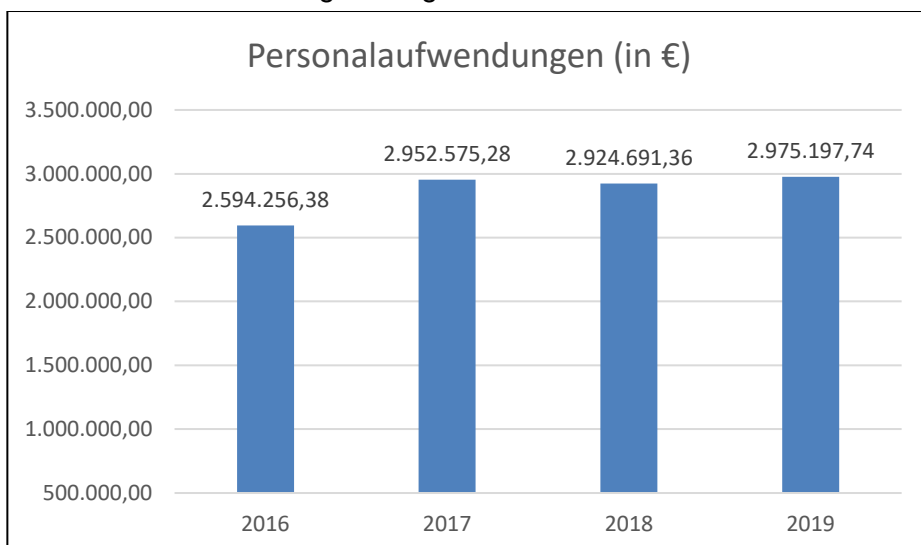


Abbildung 6: Personalaufwendungen

Weiter lässt sich feststellen, dass sich im Rahmen der Prüfung des Produktes 190 ein strukturiertes und funktionierendes Internes Kontrollsystem gezeigt hat. Interne Kontrollen sind eingerichtet, geeignet und wirksam. Auch die Buchhaltung und Zahlungsabwicklung sind ordnungsgemäß.

6 Vergaben und Abrechnung von Baumaßnahmen

6.1 Allgemeines

Die Prüfung der Vergaben ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Grundlage hierfür ist § 104 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Revision hat sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit der Vergaben zu prüfen. Sie hat besonders darauf zu achten, dass die geltenden Vergaberegelungen und die haushaltsrechtlichen Vorschriften angewandt werden.

Die Prüfung der Vergaben ist eine vorbeugende Kontrolle, die verhindern soll, dass dem Kreis Gütersloh durch unrechtmäßige oder unwirtschaftliche Maßnahmen Schaden entsteht. Diese Prüfung hat so frühzeitig wie möglich einzusetzen und ist vor rechtswirksamer Auftragserteilung durchzuführen.

6.2 Ausschreibungspflicht und Wertgrenzen

Entsprechend § 26 Abs. 1 KomHVO muss der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung bzw. eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Alle in diesem Kapitel 5.2 genannten Vergabewerte sind ohne Mehrwertsteuer.

Gemäß § 26 Abs. 2 KomHVO bestimmt das für Kommunales zuständige Ministerium (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) die Vergabebestimmungen, die bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Schwellenwerte anzuwenden sind. Für die Jahre 2020 und 2021 betragen die Schwellenwerte bei Bauvergaben 5,350 Mio. € und bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen 214.000 €. Für die Jahre 2022 und 2023 betragen sie für Bauvergaben 5,382 Mio. € und bei den Lieferungen und Leistungen 215.000 €. Der Schwellenwert für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU bleibt mit 750.000 € unverändert bestehen. Soziale und andere besondere Dienstleistungen bezeichnen im Vergaberecht u.a. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, von religiösen Vereinigungen sowie von Detekteien und Sicherheitsdiensten. Die komplette Auflistung der Dienstleistungen ist dem vorgenannten Anhang XIV zu entnehmen.

Aktuell sind die am 15.09.2018 in Kraft getretenen Kommunalen Vergabegrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung anzuwenden. Zuletzt geändert wurden diese mit Runderlass vom 13.12.2021.

Danach sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden. Für Dienst- und Lieferleistungen, einschließlich der freiberuflichen Leistungen, soll die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Als wesentliche Änderung zu der Änderung der Kommunalen Vergabegrundsätze vom 12.06.2020 ist die Erhöhung der Wertgrenzen für die verschiedenen Vergabearten zu nennen.

Nach Ziffer 6.1 ist die Wertgrenze bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € unverändert geblieben. Es kann wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

Bei Bauleistungen ist nach Ziffer 6.3 der Wert für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wie folgt erhöht worden,

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1.000.000 €, zuvor 750.000 € oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2.000.000 €, zuvor 1.250.000 €

Eine freihändige Vergabe ist nach den Vergabegrundsätzen

1. für jedes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 100.000 €, zuvor 75.000 € oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe 200.000 €, zuvor 125.000 €

zulässig.

Unverändert geblieben ist die Regelung für Bauleistungen zu Wohnzwecken. Auf diese wird aber nicht weiter eingegangen, da sie für die Kreisverwaltung nicht von Bedeutung ist.

Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A bzw. § 14 der UVgO können Bauleistungen gemäß Ziffer 4.2 und Dienst- und Lieferleistungen gemäß Ziffer 5.2 der kommunalen Vergabegrundsätze jetzt (ab 01.01.2022) mit einem voraussichtlichen Wert bis 25.000 € unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden, sog. Direktvergaben. Bis zur Änderung des Runderlasses in 2020 lag der Wert für zunächst bei 5.000 € und ab 2021 bei 15.000 €

Für die Erbringung des Nachweises der Sparsamkeit sind verschiedenste Möglichkeiten denkbar. Bspw. könnten Internetrecherchen zum Nachweis durchgeführt oder auch vorangegangene Ausschreibungsverfahren zur Beurteilung herangezogen werden. Welche Lösung die geeignetste ist, ist für jedes einzelne Verfahren individuell zu entscheiden.

Auf Grund der vorherigen Regelung ab 01.01.2022, dass für Aufträge bis 25.000 € kein Vergabeverfahren erforderlich ist, hat die Revision den Wert für die laufende Vergabeprüfung vor Auftragsvergabe von 15.000 € auf 25.000 € angehoben. Gleichzeitig sollen durch diese Anhebung bei den Vergabeprüfern Ressourcen für andere Aufgaben geschaffen werden.

Gleichgeblieben ist ferner die Regelung zu Aufträgen über soziale und andere besondere Leistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in den kommunalen Vergabegrundsätzen, Ziffer 6.2. Hier steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 250.000 € abweichend von § 49 Abs. 1 der UVgO neben der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

Für Aufträge über freiberufliche Leistungen ist § 50 der UVgO anzuwenden. Danach sind diese Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Es wird ausgeführt, dass dabei so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen erforderlich ist.

Auch die Regelungen hierzu sind in den kommunalen Vergabegrundsätzen unter Ziffer 8 unverändert geblieben.

Entsprechend dieser Regelungen können Aufträge über freiberufliche Leistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 25.000 € (einschl. Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Ziffer 8.2).

Aufträge an Architekten und Ingenieure zwischen 25.000 € und 150.000 € (einschl. Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist eine Eignungsabfrage im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern. Dazu muss der Bewerber nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden.

Bei anderen freiberuflichen Leistungen sind mindestens drei Bewerber aufzufordern ein Angebot in Textform abzugeben. Dabei kann entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der UVgO verfahren werden.

Hingewiesen wird auf den Punkt 3.1 der Vergabegrundsätze. Unter diesem Punkt wird ausgeführt, dass auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten sind. Dabei muss die Auftragsvergabe im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen. Sofern ein Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz aufweist, hat eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe zu erfolgen und der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten ist sicherzustellen.

Nach Punkt 9.1, Satz 2 der kommunalen Vergabegrundsätze sind zur Vermeidung von Manipulationen bei öffentlichen Aufträgen entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Als eine Maßnahme zur Korruptionsprävention ist die Zentrale Submissionsstelle zu nennen. Diese bearbeitet alle öffentlichen Vergaben sowie die nicht öffentlichen Vergaben mit einem Volumen > 25.000 €. Die nicht öffentlichen Vergaben unterhalb von 25.000 € werden von den Fachabteilungen durchgeführt.

Die Dienstanweisung der Kreisverwaltung über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen – einschl. Bauleistungen – in der Fassung vom 16.12.2019 ist nicht aktualisiert worden. Wie bereits bei der letzten Änderung der Kommunalen Vergabegrundsätze sind die neuen Auftragswerte durch die Zentrale Submissionsstelle und auch durch die Revision entsprechend über die Interne Vergabepattform kommuniziert worden. Bzgl. der Wertgrenzen wird in der Vergabedienstanweisung ohnehin auf die Kommunalen Vergabegrundsätze verwiesen. Die jetzige Regelung der Kommunalen Vergabegrundsätze tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

6.3 Lieferungen und Leistungen (UVgO)

Im Haushaltsjahr 2021 wurden von der Revision 180 Vergaben mit einem Volumen von 157,076 Mio. € geprüft. Dabei erstreckten sich die Vergaben auf folgende Bereiche:

	2021	
	Vergabeverfahren-	Anzahl / Volumen
Zentrale Dienste (Postdienstleistungen, Präsentationstechnik für eine Schule, Kopierer für verschiedene kreiseigene Schulen, Hybridschulungsfahrzeug etc.)	37	2.526.121 €
IT (Notebooks und Zubehör, Vergabe von Scandienstleistungen für den Bereich Schwerbehindertenangelegenheiten, Übernahme der gescannten Jobcenterakten in das d.3 DMS etc.)	22	716.773 €
Abteilung Gebäudewirtschaft (Ausschreibung der Strombelieferung ab dem 01.01.2022, Ausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherung etc.)	15	6.012.061 €
Abteilung Bildung (Ausschreibung Schülerspezialverkehr, Schulsozialarbeit am CM BK und RM BK sowie am BK Halle/Westf., Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für die kreiseigenen Schulen etc.)	23	8.171.718 €
Abteilung Bevölkerungsschutz (Beschaffung RTW (Fahrgestell+Koffer, GT10), Beschaffung Abrollbehälter (AB), 2 Fahrgestelle für RTW.Umsetzungen, Verkauf RTW Fahrgestell etc.)	24	2.030.832 €
Abteilung Straßenverkehr (Anschaffung eines Geschwindigkeitsüberwachungssystems, Anschaffung eines Trägerfahrzeuges für das Geschwindigkeitsmessgerätes ESO und Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes)	3	392.490 €
Jobcenter (Perspektivcoaching Individuell, Berufseinstieg Lager/Logistik, Rahmenvereinbarung zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung etc.)	25	11.027.172 €
Abteilung Umwelt (Aufbau und Betrieb von NGA Breitbandinfrastrukturen)	9	52.587.303 €
Abteilung Tiefbau (Leistungen der öffentlichen Personenbeförderung im Linienbündel Nord, Maschinengestellung für die Gewässerunterhaltung, Verkauf eines Bohranhängers und eines Notstromaggregats etc.)	13	72.850.676 €
Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung (Beschaffung Softwareplattform für 3D Informationen)	1	28.560 €
Abteilung Finanzen (Geldtransportdienstleistung für den Zeitraum 02/2022 bis 02/2025)	1	30.428 €
Abteilung Personal und Organisation (Rahmenvertrag Fahrradleasing für Beschäftigte der Kreisverwaltung)	1	508.572 €
Abteilung Ordnung (Sicherheitsdienstleistung Verlängerung für 1 Jahr für Ausländerbehörde)	1	33.600 €
Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Verkauf eines Betäubungsmittelgewehres)	1	- 650 €
Corona (Prüfung, Instandsetzung und Erweiterung der Elektroinstallationen ehemaliges Naafi Gebäude, Betreuung Quarantäneunterkunft Töpferstraße etc.)	4	160.488 €
Summe	180	157.076.144 €

Abbildung 7: Geprüfte UVgO-Vergaben

Aufteilung der o.g. Vergaben auf die einzelnen Vergabearten

Vergabeart	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren	Verhandlungsverfahren EU	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Soziale Dienstleistungen
Anzahl	19	1	9	37	14	98	2
Volumen in €	10,4 Mio. 6,6 %	4,4 Mio. 2,8 %	52,7 Mio. 33,6 %	81,1 Mio. 51,6 %	0,3 Mio. 0,2 %	6,0 Mio. 3,8 %	2,2 Mio. 1,4 %

Abbildung 8: Aufteilung nach Vergabearten

Im Offenen Verfahren wurden u.a. das Perspektivcoaching, der Rahmenvertrag für das Fahrradleasing und die Postdienstleistungen vergeben. Die Strombelieferung erfolgte im nichtoffenen Verfahren. Öffentlich und beschränkt ausgeschrieben wurden u.a. die Aufstellung und Anmietung von Containerklassen an der Regenbogenschule, die betriebliche Orientierung für zugewanderte Menschen und die Ausstattung der Martinschule im Rahmen der OGS.

Bei dem Aufbau und Betrieb von den NGA Breitbandinfrastrukturen handelt es sich um Konzessionen die im Verhandlungsverfahren EU vergeben wurden.

Wie aus der vorherigen Tabelle ersichtlich, wurden 98 Aufträge im Gesamtwert von 6,00 Mio. € auf der Grundlage der Verhandlungsvergabe (freihändig) beauftragt. Sofern es sich nicht um die sog. Direktvergaben handelt, bedeutet freihändig dabei, dass die allgemeinen Vergabegrundsätze Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung beachtet werden.

Wie im Kapitel 5.1. a) beschrieben, können Verhandlungsvergaben, auch ohne Teilnahmewettbewerb, bis 100.000 € (ohne Mehrwertsteuer) durchgeführt werden.

Aber gerade im Bereich der Dienstleistungen liegt es in der Natur des Geschäfts begründet, dass es immer wieder zu Ausnahmen nach § 8 Absatz 4 der UVgO kommt. In den Ausnahmefällen sind freihändige Vergaben auch oberhalb von 100.000 € zulässig. Im Haushaltsjahr 2021 waren es 14 Vergaben, die freihändig erfolgten, obwohl der Auftragswert deutlich über 100.000 € lag. Hier handelte es sich bspw. um die Ersatzbeschaffung von 15 Defibrillator-/Monitor-System C3T inkl. Zubehör für Rettungsdienstfahrzeuge, die Vergabe einer Schnellbuslinie zwischen Rheda-Wiedenbrück und Delbrück für 2021, die Anschaffung eines Geschwindigkeitsüberwachungssystems oder das Fallsteuerungskonzept für die Arbeitsberatung im Jobcenter. In allen Fällen erfolgte im Vorhinein eine Abstimmung mit der Revision.

15 Vergabeverfahren mussten auf Grund fehlender Angebote oder wegen fehlender Wirtschaftlichkeit aufgehoben werden. Bei 4 weiteren Verfahren wurde aus sonstigen Gründen, bspw. unbestimmter Liefertermin, von einer Beauftragung abgesehen.

Darüber hinaus wurden Vergaben mit einem Auftragswert zwischen 500 € und 15.000 € durch die Fachabteilungen in der internen Vergabedatenbank dokumentiert (siehe die folgende Abbildung 15). Diese Vergaben werden durch die Revision in der Vergabedatenbank zwar gesichtet, entsprechend der sog. Vergabedienstabweisung des Kreises Gütersloh jedoch nicht geprüft:

Jahr	Anzahl	Volumen
2021	294	1,30 Mio. €

Abbildung 9: Nicht geprüfte UvgO-Vergaben < 15.000 €

6.4 Baumaßnahmen (VOB, HOAI)

Durch die technischen Prüfer der Revision wurden in 2021 119 Einzelvergaben nach VOB und HOAI verschiedener Objekte in Höhe von rd. 19,42 Mio. € geprüft.

Die Aufteilung der Vergaben für die Haushaltsjahre auf die Bereiche Gebäudewirtschaft und Tiefbau stellt sich wie folgt dar:

a) Gebäudewirtschaft

	2021	
	Anzahl d. / Vergabe-	Vergaben / Volumen
- Neubau Parkhaus in Gütersloh	12	525.413 €
- Neubau Verwaltungsgebäude in Gütersloh	17	10.804.679 €
- Kreisgymnasium Halle/ Westf.	5	42.900 €
- Michaelisschule	3	164.081 €
- Reckenberg Berufskolleg	3	22.942 €
- Europäischer Fond Berufskollegs in Rheda-Wiedenbr.	13	724.680 €
- Erich Kästner- Schule	8	163.269 €
- Gute Schule 2020	8	311.657 €
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	17	338.075 €
- Kreishaus Gütersloh	4	699.467 €
- PAB Werther	2	30.889 €
- Berufskolleg Halle/Westf.	2	45.050 €
- Hermann-Hesse-Schule	1	45.137 €
- Kreisarchiv (Außenanlagen)	2	163.789 €
- Bevölkerungsschutzzentrum	1	41.906 €
- Bauunterhaltung	2	69.135 €
- Digitalpakt	6	648.066 €
Summe	106	14.841.135 €

Abbildung 10: Geprüfte VOB/HOAI-Vergaben der Abt. 1.4

b) Tiefbau und Umwelt

	2021	
	Anzahl d. / Vergabe-	Vergaben / Volumen
- Kreisstraßenbau u. -unterhaltung	7	4.048.615 €
- Gewässerbau und -unterhaltung	4	443.806 €
- Umwelt	2	89.992 €

Summe	13 4.582.413 €
--------------	-----------------------

Abbildung 11: Geprüfte VOB/HOAI-Vergaben der Abt. 4.4 und 4.5

c) Vergabearten

In der folgenden Tabelle ist die Aufteilung der Vergaben auf die einzelnen Vergabearten dargestellt. Bis auf eine Ausnahme sind alle Vergaben der verschiedenen Baumaßnahmen entsprechend der Wertgrenzen der KomHVO, den dazu ergangenen Richtlinien sowie der sog. Vergabedienstanweisung des Kreises durchgeführt worden. Bei der Ausnahme handelte es sich um eine Direktvergabe für den Austausch von Automationssystemen in Höhe von rd. 48.000 €. Diese Direktvergabe wurde im Vorfeld mit der Revision abgestimmt.

Aufteilung der o.g. Vergaben auf die einzelnen Vergabearten:

Vergabeart	Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe ¹⁾	Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb ¹⁾	Nachträge
Anzahl	5	48	9	28	1	28
Volumen	8,76 Mio. € 45 %	8,81 Mio. € 45 %	0,46 Mio. € 2 %	0,68 Mio. € 4 %	0,97 Mio. € 1 %	0,61 Mio. € 3 %

1) incl. Planungsaufträge, Gutachten etc. (12 Stück/ rd. 0,35 Mio. €)

Abbildung 12: Aufteilung nach Vergabearten

Neben den durch die Revision geprüften Vergaben sind die weiteren in der folgenden Tabelle aufgeführten Vergaben (500 € bis 15.000 €, ohne Mehrwertsteuer) nach der VOB sowie Planungsaufträgen in die Vergabedatenbank eingetragen worden:

Jahr	Anzahl	Volumen
2021	78	0,64 Mio. €

Abbildung 13: Nicht geprüfte VOB-Vergaben < 15.000 €

6.5 Abrechnung von Baumaßnahmen

Entsprechend der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen, die einen Wert von 10.000 €, ohne Mehrwertsteuer, überschreiten und bei denen es sich um Maßnahmen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. um Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) handelt, der Revision zur Visakontrolle vorzulegen.

Insgesamt sind im Berichtsjahr 2021 der Revision 30 Rechnungen mit einem Volumen von rd. 14,01 Mio. € zur Visakontrolle vorgelegt worden. Davon wurden 14 Rechnungen mit einem Volumen in Höhe von 4,16 Mio. € aus zeitlichen Gründen nicht geprüft. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn sich der technische Prüfer in der Jahresabschlussprüfung befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Schlussrechnung keine Pflichtaufgabe nach der Gemeindeordnung NRW ist.

Auch wenn nicht alle Rechnungen einer Visakontrolle unterzogen wurden, wird die zeitnahe, stichprobenartige Prüfung weiterhin als überaus sinnvoll erachtet, so soll

sie die Ausräumung von evtl. festgestellten Abrechnungsmängeln erleichtern. Rückforderungsansprüche bei im Nachhinein von der Revision festgestellten Überzahlungen lassen sich in der Regel schwerer durchsetzen, vor allem bei größeren Beträgen. Darüber hinaus kann durch diese Prüfung eine Beurteilung, ob die Maßnahme konsumtiv oder investiv ist, besser vorgenommen werden. Somit wird diese Kontrolle auch als Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfung gesehen.

Die Gesamtsummen für die einzelnen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

a) Gebäudewirtschaft

	2021			
	Anzahl d. / Abrechnungs-Rechnungen / volumen geprüft		Anzahl d. / Abrechnungs-Rechnungen / volumen nicht geprüft	
- Europäischer Fond (BK Wiedenbrück)	0	0 €	2	77.893 €
- Gute Schule 2020	3	447.269 €	0	0 €
- KInvFG II	1	160.484 €	1	484.574 €
- PAB Gesamtschule, Werther	0	0 €	1	49.726 €
- Neubau Parkhaus	1	33.761 €	0	0 €
- BK's Wiedenbrück	2	133.104 €	1	19.866 €
- Kreishaus Wiedenbrück	1	35.655 €	1	45.278 €
- Erich Kästner-Schule	1	41.642 €	5	233.035 €
- Umbau zu Kreis- /Stadtarchiv	0	0 €	1	26.559 €
- Kreisfeuerweherschule St. Vit	1	133.931 €	0	0 €
Summe	10	985.846 €	12	936.931 €

Abbildung 14: Schlussrechnungen der Abt. 1.4

b) Tiefbau

	2021			
	Anzahl d. / Abrechnungs-Rechnungen / volumen geprüft		Anzahl d. / Abrechnungs-Rechnungen / volumen nicht geprüft	
- Kreisstraßenbau und -unterhaltung	5	8.820.559 €	2	3.220.828 €
- Gewässerbau und -unterhaltung	1	43.269 €	0	0 €
Summe	6	8.863.828 €	2	3.220.828 €

Abbildung 15: Schlussrechnungen der Abt. 4.4

Soweit es bei den regelmäßigen Prüfungen zu Bemerkungen gekommen ist, können diese zwischenzeitlich als ausgeräumt angesehen werden.

7 Weitere Prüfungsaufgaben

7.1 Festsetzung der Besoldung und der Grundvergütung

Durch die Rechnungsprüfungsordnung hat der Kreistag der Revision im Personalbereich bestimmte Prüfungsaufgaben insb. im Zusammenhang mit Neueinstellungen übertragen (§ 3 Abs. 3 Buchst. a).

Die Prüfung umfasst:

- die Festsetzung der Besoldung der Beamten und
- die erstmalige Berechnung der Grundvergütung für Arbeitnehmer.

Der Abteilung 1.2 Personal und Organisation legt der Revision auch die Überprüfung oder Neufestsetzung der Besoldung der Beamten aus anderen Gründen als der Neueinstellung vor. Die Revision hat die Prüfung der Eingruppierung der Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen und die Prüfung der Festsetzung der Erfahrungsstufen regelmäßig in Stichproben wahrgenommen. Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 wurden 14 Überprüfungen durchgeführt.

Die Prüfungen haben ergeben, dass die Abteilung 1.2 (Personal und Organisation) die Eingruppierungen und Festsetzungen einwandfrei erledigt hat.

7.2 Wasser-, Boden-, Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften

Die Revision ist aktuell aufgrund der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh und entsprechender satzungsmäßiger Festlegungen für die Prüfung von zwei Wasser- und Bodenverbänden zuständig. Bis 2021 hat die Revision auch für vier kommunale Arbeitsgemeinschaften zu Radrouten die Prüfung der Jahresrechnungen übernommen, die die pro Wirtschaft GT aufgestellt hat. Da die Aufgabe nicht mehr von der pro Wirtschaft GT wahrgenommen wird, entfällt künftig auch die Prüfung durch die Revision.

Seit 2018 ist ihr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) übertragen worden. Seit 2019 prüft die Revision aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung ferner die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Volkshochschule Verl, Harrewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock (VHS VHS). Die Abrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten mit dem VVOWL und der VHS VHS erfolgt auf der Basis jährlich kalkulierter Stundensätze und anhand von Stundenaufzeichnungen.

7.3 Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh und der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung

Nach § 2 (1) der Satzung der Musikschule für den Kreis Gütersloh e. V. haben der Kreis Gütersloh und die Stadt Gütersloh bezüglich der Organisation und des Finanzrahmens der Musikschule ein Informations- und Prüfungsrecht. Das Prüfungsrecht wird seit Jahren wechselseitig für jeweils zwei Haushaltsjahre vom Kreis Gütersloh bzw. der Stadt Gütersloh wahrgenommen. Die Regelung ist Bestandteil des Kooperationsvertrages vom 08.01.2015, wonach der Rechnungsprüfungsbericht den Fachausschüssen von Kreis und Stadt vorgelegt wird (§ 1 Abs. 15). Prüfungsgrund-

lage sind die geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Satzung der Musikschule in der Fassung vom 07.03.2005. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Musikschule.

Die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden in 2020 durch die Revision des Kreises geprüft. In 2022 wird das RPA der Stadt Gütersloh die Prüfung der Geschäftsjahre 2020 und 2021 der Musikschule durchführen.

Die Peter-August-Böckstiegel-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Werther/Westf. und wurde am 18.12.2008 gegründet. Zweck der Stiftung ist es, das künstlerische Lebenswerk von Peter August Böckstiegel geschlossen zu erhalten und zu pflegen und es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus § 11 Abs. 2 und 3 der Stiftungssatzung ergibt sich eine Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Prüfung. Die Stiftung unterliegt dagegen nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht gemäß § 316 HGB, da sie nach den Größenklassen des § 267 HGB zu den kleinen Kapitalgesellschaften gehört. Aufgrund der Stiftungssatzung und der ergänzenden Beschlüsse des Kuratoriums vom 23.03.2009 hat die Stiftung der Revision die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse angefragt. Der Kreistag hat auf diesen Antrag hin die Revision in seiner Sitzung am 29.06.2009 mit der Prüfung beauftragt. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung fasst die Revision in einem Prüfungsbericht zusammen, der dem Kuratorium der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Vorstandes zugeht. Der Prüfbericht wird gemäß § 11 Abs. 4 der Stiftungssatzung dem Kreistag des Kreises Gütersloh und der Stiftungsaufsicht vorgelegt. Stiftungsaufsichtsbehörde ist gemäß § 16 der Stiftungssatzung die Bezirksregierung Detmold. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgt zurzeit.

7.4 Rechnungsprüfung für kreisangehörige Städte

Die Revision des Kreises Gütersloh nimmt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit 2003 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahr. Der Personal- und Prüfungsaufwand ist auf rund eine Stelle begrenzt (ohne Gesamtabschlussprüfung und Prüfung der VHS). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis jährlich kalkulierter Stundensätze und anhand von Stundenaufzeichnungen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 hat auch die Stadt Harsewinkel die Revision des Kreises Gütersloh mit ihren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Erstattung der Personal- und Sachkosten beauftragt. Hierzu wurden eineinhalb neue Prüferstellen in der Revision eingerichtet.

Des Weiteren haben 2019 die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle/ Westf. die Revision des Kreises mit der Prüfung ihrer Vergaben beauftragt. Für die Städte Borgholzhausen und Versmold werden alle Vergaben nach UVgO, VOB/A und HOAI größer 25.000 €, ohne Mehrwertsteuer, geprüft. Die Stadt Halle/ Westf. hat den Auftrag auf die Vergabepfung für Dienst- und Lieferleistungen (UVgO) begrenzt. Bauleistungen nach der VOB sollen nur oberhalb der EU- Schwellenwerte geprüft werden. Abgerechnet werden die erbrachten Leistungen nach Aufwand. Der Personaleinsatz ist auf eine halbe Stelle begrenzt.

8 Schlussbemerkung

Die Sachprüfung der Revision führt zu dem Ergebnis, dass der Kreis Gütersloh die Haushalts- und Finanzwirtschaft unter Beachtung der Gesetze und der sonstigen Weisungen abgewickelt hat und die Haushaltsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.

Die bei der Prüfung dennoch gelegentlich vorgefundenen Mängel vermögen die vorstehenden, positiven Feststellungen nicht zu beeinträchtigen, denn bei der Vielfalt der Aufgaben des Kreises bestand nur in verhältnismäßig wenigen Einzelfällen Anlass zu Bemerkungen. Wo Mängel festgestellt und beraten wurden, hat die Verwaltung umgehend Maßnahmen ergriffen, um diese für das nun laufende Jahr und die Zukunft auszuschließen.

Über die Jahresabschlussprüfung wird gesondert berichtet.

Gütersloh, 16. Mai 2022



Stefan Katczynski
Leiter der Revision



Udo Stephanblome
Prüfer



Melanie Beckervordersandforth
Prüferin

Anlage 1

Übersicht über die von der Revision durchgeführten Produktprüfungen (seit 2002)

Produkt Nr.	verantwortliche Person	Produktname	Bericht Jahr
003	SLOTTA	Organisationsberatung, -unterstützung, Controlling	2019
004	BOGDAHN	Informationstechnologien (IT)	
006	SELL	Zentrale Dienste	2018
007	HELLWEG	Allgemeine Repräsentation, Ordensverfahren	2007
008	SCHWOLOW	Partnerschaft Valmiera	2007
009	HELLWEG	Sitzungsdienst	2007
011	HELLWEG	Wahlen	2007
012	KIMMERLE	Kommunalaufsicht	2006
014	OTHENGRAFEN	Kreisarchiv	2007
015	ROSCZYK	Kultur- und Heimatpflege	2007
017	SLOTTA	Personalwesen	2019
018	SLOTTA	Erstattungshaushalt Personal	2019
020	HANTKE	Gleichstellung für Frau und Mann	2007
023	MELCHER	Betriebliches Gesundheitsmanagement	
025	KATCZYNSKI	Revision	2006
028	DREIER	Technisches Gebäudemanagement (TGM)	2010
029	BECKER	Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM)	2010
030	BECKER	Kaufmännisches Gebäudemanagement (KGM)	2010
031	DEWNER	Haushaltssteuerung	2015
032	DEWNER	Haushaltsausgleich	2015
038	CELIK	Kreiskasse	2016
042	KEMPER/BOEGER	Rechtsberatung und -vertretung	2007
045	LOIBL	Ordnungs- und Gewerbe- und Personenstandsangelegenheiten	2006
047	LOIBL	Jagd- und Fischereiangelegenheiten	2006
048	DETLEFSEN	Ausländerangelegenheiten, Einbürgerungen, Staatsangehörigkeitsfeststellungen	2019
050	RICKEL	Rettungsdienst	2016
052	RICKEL	Brandschutz	2010
054	RICKEL	Katastrophenschutz	2018
056	BIRKENHAKE	Fahrzeugzulassungen und Halterpflichten	2016
059	HAFTMANN	Verkehrslenkung und -sicherheit	
062	WINKELHAGE	Fahrerlaubnisse und Fahrschulen	2014
066	DR. NEUDECKER	Tiergesundheit	2004
069	HAGGENEY	Tierschutz	2005
072	DECKER	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	2012
074	DR. LAMY	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	2016
110	GROPPE	Erhebung von Geobasisdaten	2016
111	GROPPE	Vermessungen, gebührenbelegt	2006

112	HOLTHAUS	Führung des Liegenschaftskatasters	2020
113	GIESE	Bereitstellung von Geobasisdaten	2014
114	GIESE	Geodatenmanagement (GDM)	
115	HILDEBRAND	Amtliche Grundlagenkarten	
118	REINSCH	Immobilienwerte	2016
120	APEL	Baugenehmigungen und Beratung	2016
124	APEL	Bauüberwachung und Statik Team Süd	2009
125	GRUEZMACHER	Immissionsschutz	2016
129	HOLTKAMP	Zentrale Dienste Bauen, Denkmal, Submissionen	2009
131	HOLTKAMP	Wohnungsbauförderung	2020
135	JUNKER	Wasserrechtliche Bescheide	2016
136	JUNKER	Allgemeine Gewässeraufsicht	2016
138	SIBILSKI	Gewässer	2005
141	HOLKE	Bauvorbereitung	2014
142	HOLKE	Bauausführung	2014
143	HOLKE	Straßenunterhaltung und -verwaltung	2014
147	GILDEMEISTER	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	2005
151	WESTERMANN	Landschaftspflegemaßnahmen	2004
152	WESTERMANN	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	2004
153	MEYER ZU BENTRUP	Koordinierungsstelle Energie und Klima	2019
154	ADENAUER	Wirtschaftsförderung	
156	EGELER	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	2017
157	MEYER ZU BENTRUP	Mobilität	
158	MEYER ZU BENTRUP	Kreisplanung	2019
159	THIMM	Polizeiverwaltung	2003
160	N.N.	Schulamt/Schulverwaltung	
161	BRINKEMPER	Schulverwaltung/Schulentwicklungsplanung	2011
162	SPINDLER	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	2010
163	HUSEMANN	Peter-August-Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen/ Werther (Westf.)	2010
164	BROST	Reckenberg-Berufskolleg in Rheda-Wiedenbrück	2010
165	EBBESMEIER	Ems-Berufskolleg in Rheda-Wiedenbrück	2010
166	HAMPEL	Berufskolleg Halle (Westf.)	2010
167	DELKER-LIENKE	Michaelis-Schule in Gütersloh	2010
168	DÜLLMANN- KESSEN	Regenbogenschule in Gütersloh	2010
169	KNITTER	Erich Kästner-Schule in Harsewinkel	2010
170	HÖLKER	Hermann Hesse-Schule in Gütersloh	2010
171	HUSEMANN	Kreismedienzentrum	2018
172	HATSCHBACH	Sportförderung	2004
173	HERDMANN/DR. RAMMERT	Bildungs- und Schulberatung	2003
174	GERNEMANN	Schule im FiLB in Gütersloh	2010

175	KREUTZMANN	Bildungsbüro	
177	DICKERS	Hundertwasser-Schule in Gütersloh	2010
179	GAST	Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfen zur Gesundheit	2009
180	BUENTE	Betreuungsstelle	
181	BRUMMEL	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	2016
182	BUENTE	Heimaufsicht	2005
183	FALKENRICH	Hilfen bei Behinderung	2005
184	GAST	Ausbildungsförderung	
185	GAST	Grundsicherung nach dem SGB XII	2009
186	POESSE	Schwerbehindertenangelegenheiten	2017
188	HALLER	Steuerung	2018
189	HALLER	Arbeit	2017
190	ERDSIEK	Arbeit und Ausbildung	2021
191	MEISTER	Materielle Hilfen - kommunale Leistungen	2020
192	MEISTER	Materielle Hilfen - Bundesleistungen	2020
193	MEISTER	Bildung- und Teilhabe	2018
198	DR. BUNTE	Koordination und Förderung von Beratung	2006
199	Dr. KLOß	Kinder- und Jugendgesundheit	
201	KÖHLER	Sozialpsychiatrische Beratung	
203	DR. KELM- DIRKMORFELD	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	2011
204	DR. KOLCH	Umwelthygiene und Umweltmedizin	2011
205	DR. KOLCH	Trink- und Badewasserüberwachung	2011
206	KLINKER	Berufe und Einrichtungen im Gesundheitswesen	2004
208	DR. BUNTE	Amts- und gerichtsärztliche Gutachten, Stellungnahmen	2005
238	MÜLLER	Martinschule in Rietberg	2010
239	NENTWIG	Mosaikschule in Gütersloh/Halle (Westf.)	2010
240	DITTRICH	Wiesenschule in Rietberg	2010
241	WORTMANN	Carl-Miele-Berufskolleg in Gütersloh	2010
242	KINTRUP	Reinhard-Mohn-Berufskolleg in Gütersloh	2010
243	HABIG	Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück	2010
244	ERDMEIER	Kommunales Integrationszentrum	
245	FUCHS	Kommunale Koordinierung Übergang Schule-Beruf	
250	FOCKEN	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2006
351	OVERATH	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	2006
352	GÜLDE	Familienförderung und Beratungsangebote	2006
353	GRUBE	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tages- pflege	2011
355	SOMMERKAMP	Familienunterstützende Hilfen	2010
356	SOMMERKAMP	Hilfen außerhalb der Familie	2010
357	SCHMIDT	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	2020
358	ZIMMECK	Interessenvertretungen, UVG-Leistungen, Eltern- und Be- treuungsgeld	2016
600	SLOTTA	Verrechnung Personalkostenzuschläge	2019
601	DREIER	Raumkostenverrechnung	2017
602	ROSCZYK	Versicherungsleistungsverrechnung	2006

603	SLOTTA	Altersteilzeitrückstellungen	2019
700	HELLWEG	Politische Gremien des Kreises	2006
701	ADENAUER	Landrat einschl. Vorzimmer usw.	2007
709	HAASE	Personalrat	2007
720	KLEINEBEKEL	Leiter/in Fachbereich 1 einschl. Vorzimmer usw.	2007
740	KUHLBUSCH	Leiter/in Fachbereich 2 einschl. Vorzimmer usw.	2007
760	KOCH	Leiter/in Fachbereich 3 einschl. Vorzimmer usw.	2007
780	SCHEFFER	Leiter/in Fachbereich 4 einschl. Vorzimmer usw.	2007
800	KUPCZYK	Leiter/in Fachbereich 5 einschl. Vorzimmer usw.	

Stand 31.12.2021

IDR-Prüfungsleitlinie L 111¹⁷

Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung

1. Vorbemerkungen

- (1) Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) legt mit dieser Prüfungsleitlinie die Berufsauffassung dar, nach der kommunale Rechnungsprüferinnen und Prüfer im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit ihre Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfung integriert durchführen.
- (2) Die Leitlinie behandelt Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung.
- (3) Die Leitlinie ist unter Berücksichtigung der länder- und kommunalspezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzuwenden.

2. Begriff und Aufgaben des Internen Kontrollsystems (IKS)

- (4) Ein **Internes Kontrollsystem (IKS)** besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Sie umfassen z. B.
 - Bauliche Zutrittskontrollen und softwaretechnische Zugriffskontrollen,
 - Schriftliche Weisungen z. B. zur Sicherheit, zur Geheimhaltung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen, zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und Presse,
 - Maßnahmen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Kommune,
 - Maßnahmen zur Abwehr von Korruption und von Vermögensschäden, z. B. das Vieraugenprinzip.
- (5) Wesentliche Grundlagen eines Internen Kontrollsystems sind folgende Prinzipien:

¹⁷ siehe https://www.idrd.de/fileadmin/user_upload/idr/IDR_L_111_IKS-Pruefung.pdf

- Das Prinzip der Transparenz: Dieses Prinzip besagt, dass für Prozesse Sollkonzepte etabliert sein müssen, die es einem Außenstehenden ermöglichen zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten. Gleichzeitig wird dadurch die Erwartungshaltung der Organisationsleitung definiert.
- Das Prinzip der Vier Augen: Dieses Prinzip besagt, dass keine einzelne Person alleine verantwortlich für einen Prozess sein darf. Vielmehr müssen fachlich dazu ausreichend geeignete Personen den Vorgang bearbeiten, um mögliche Abweichungen und Kontrollschwächen zu erkennen und auszuschalten. Dazu gehört auch, dass Verfügungen über das Vermögen der Kommune nicht durch Einzelne getroffen werden dürfen.
- Das Prinzip der Funktionstrennung: Dieses Prinzip besagt, dass eine Trennung zwischen Auftragserfüllung (operative Verantwortung) und Auftragskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) zu etablieren ist.
- Das Prinzip der Mindestinformation: Dieses Prinzip besagt, dass für Mitarbeiter nur diejenigen sensiblen Daten verfügbar sein sollen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dies schließt auch die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen mit ein.

(6) Das Interne Kontrollsystem (IKS) verfolgt folgende allgemeinen Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns

(7) Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem reduziert das Risiko von Fehlern und rechtfertigt einen geringeren Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen. Die Beurteilung des Internen Kontrollsystems durch Vornahme von systemorientierten Prüfungshandlungen (Aufbau- und Funktionsprüfungen) bestimmt deshalb weitgehend die Planung von Art und Umfang der durchzuführenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

(8) Im Rahmen der Aufbauprüfung des IKS ist zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der anschließenden Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen wirksam sind.

8.1 Prüfung des Aufbaus des Internen Kontrollsystems

- (9) Im Rahmen der Aufbauprüfung sind die einzelnen Komponenten des IKS zu prüfen.

Kontrollumfeld

- (10) Das Kontrollumfeld umfasst das Kontrollbewusstsein der Verwaltungsleitung, die Personalpolitik (Führungsstil, Bedeutung von Integrität und ethischen Werten) und ihre Umsetzung in der Organisationsstruktur, die Übertragung von Verantwortlichkeiten, die tatsächliche Handhabung von Überwachungsaufgaben sowie die Korrektur der aufgedeckten Schwachstellen. Bei der Prüfung gilt es, sich insbesondere auf die Funktionalität und nicht nur auf das formale Bestehen von Regelungen zu konzentrieren.

Risikobeurteilung

- (11) Durch Risikobeurteilungen sollen z.B. finanzielle, rechtliche, leistungswirtschaftliche oder strategische Risiken erkannt und analysiert werden.
- (12) Die kommunalen Rechnungsprüferinnen und Prüfer haben hier insbesondere zu analysieren, wie in der Kommune sämtliche Risiken identifiziert und erfasst werden. Dabei können die für die Verwaltung relevanten Risiken sowohl interne als auch externe Ursachen haben.
- (13) Die Risikobeurteilungen der Rechnungsprüferinnen und Prüfer basieren auf den Risikobeurteilungen, die durch die Kommune selbst durchgeführt werden. Aufgrund dessen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer ihre Prüfungsstrategie sowie Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Kontrollaktivitäten

- (14) Kontrollaktivitäten sollen die Beachtung der Entscheidungen der Verwaltungsleitung sicherstellen. Die Rechnungsprüferinnen und Prüfer müssen beurteilen, ob diese geeignet sind, wesentliche Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Es ist ausreichend sich mit den wesentlichen Kontrollaktivitäten zu befassen, die für die Entwicklung der Prüfungsstrategie und die Festlegung des Prüfungsprogramms relevant sind.

Information und Kommunikation

- (15) Information und Kommunikation dienen dazu, dass die für sachgerechte unternehmerische Entscheidungen erforderlichen Informationen den zuständigen Stellen vorliegen. Ein angemessenes Informationssystem ist die Basis für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Überwachung des Internen Kontrollsystems

- (16) Überwachung des Internen Kontrollsystems meint die Beurteilung der Wirksamkeit des IKS durch Mitarbeitende der Kommune. Diese Überwachung kann in die Prozesse der Kommune integriert sein, oder aber auch prozessunabhängig als Interne Revision ausgestaltet sein. Die Rechnungsprüferinnen und Prüfer haben die wesentlichen Maßnahmen zur Überwachung des IKS durch Einsichtnahme von Dokumenten und Befragungen von Mitgliedern der Verwaltungsleitung und der Fachbereichsleitungen sowie einer Internen Revision zu beurteilen.

8.2 Prüfung der Funktion des Internen Kontrollsystems

- (17) Die Funktionsprüfung befasst sich mit der Überprüfung der Anwendung bestimmter organisatorischer Regelungen sowie die Kontinuität der Anwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr. Darüber hinaus befasst sie sich mit der Frage, welche Personen für die Durchführung verantwortlich waren und wer diese tatsächlich durchgeführt hat.

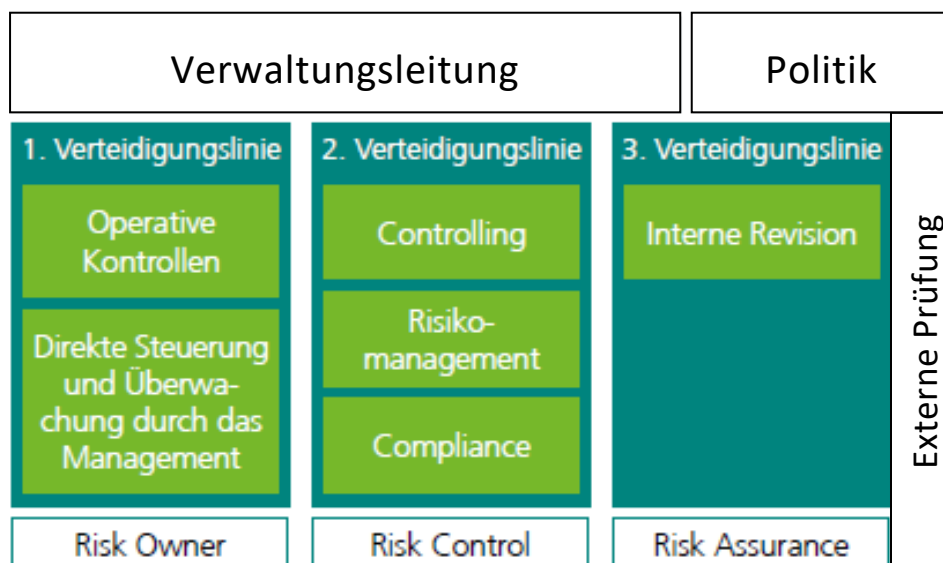


Abbildung:¹⁸ Three-Lines-of-Defense-Modell¹⁹

Quelle:

www.idrd.de,

Institut der Rechnungsprüfer/Unsere Arbeit/Prüfungsleitlinien,

[IDR_L_111_IKS-Pruefung.pdf \(idrd.de\)](#)

¹⁸ Grafik vgl. Rödl & Partner, Gemeinsam erfolgreich - Interne Revision, <https://www.roedl.de/de-de/de/medien/publikationen/broschueren/documents/roedl-partner-flyer-interne-revision.pdf>

¹⁹ European Confederation of Institutes of Internal Auditing (ECIIA) und Federation of European Risk Management Associations (FERMA): Guidance on the 8th EU Company Law Directive article 41, Brussels, 2011